



Statuten  
und  
Reglements

Geschäftsleitung  
Kantonalvorstand  
Fachstelle für Musik und Kurse  
Fachstelle Jugendarbeit  
Subventionen an Aus- und Weiterbildungsaktivitäten  
Förderbeiträge an Chorwettbewerbe und Gesangsfeste  
Entschädigungsrichtlinien

# Statuten

- Männlich gesetzte Begriffe gelten sinngemäss auch für Frauen.
- Unter dem Begriff Chorverbände sind auch die Bezirksgesangvereine zu verstehen.

## 1. Name, Sitz und Zweck

	Art. 1
Name, Sitz	Unter dem Namen „Zürcher Kantonalgesangverein“ besteht ein am 14. Oktober 1899 im Sinne von Art. 60 ff des ZGB gegründeter Verein (nachstehend ZKGV genannt). Er ist Mitglied der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV). Der Sitz des ZKGV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidenten.
	Art. 2
Zweck	Der ZKGV fördert und entwickelt das Gesangswesen im Kanton Zürich. Er unterstützt in Zusammenarbeit mit den Chorverbänden die Aktivitäten der Chöre. Er fördert die Qualität und die Ausstrahlung des Chorgesangs durch spezifische Mittel wie: <ul style="list-style-type: none"><li>- Aus- und Weiterbildungskurse für Chorleiter und Vereinsvorstände.</li><li>- musikalische Grundausbildung und Weiterbildung der Sängerschaft.</li><li>- Förderung des Schul- und Jugendgesang.</li><li>- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Behörden, kulturellen Institutionen und den Medien.</li><li>- Pflege der Verbundenheit der Sängerinnen und Sänger im Kanton.</li></ul>

## 2. Mitgliedschaft

Mitglieder	Art. 3 Mitglieder des ZKGV sind die regionalen Chorverbände des Kantons Zürich. Die Chorverbände bestehen aus Kinder-, Jugend-, Frauen-, Männer- und Gemischtchören sowie Chorgemeinschaften.
Aufnahme	Art. 4 Ein Gesuch um Aufnahme in den ZKGV hat schriftlich an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand (KV).
Austritte	Art. 5 Der Austritt aus dem ZKGV kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit Brief an den Kantonalpräsidenten zu erklären. Austretende Mitglieder schulden ihre Beiträge bis zum Austrittszeitpunkt. Sie haben keinen Anspruch auf das Vermögen des ZKGV.
Rechte, Pflichten	Art. 6 <sup>1</sup> Die Mitglieder verpflichten sich, die Arbeit des ZKGV im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten zu unterstützen. <sup>2</sup> Ebenso verpflichten sie sich, die in Statuten und Reglements festgesetzten Vorschriften und Verpflichtungen zu erfüllen.
Ausschluss	Art. 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem ZKGV nicht nachkommen oder seine Interessen missachten, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden. Art. 6, Abs. 2 hat dabei Gültigkeit.
Ehrenmitglied	Art. 8 Wer sich um den ZKGV, dessen Ziele und Bestrebungen besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### 3. Organisation

Organe	<p>Art. 9 Die Organe des ZKGV sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Delegiertenversammlung (DV)</li><li>2. der Kantonalvorstand (KV)</li><li>3. die Geschäftsleitung (GL)</li><li>4. die Rechnungsrevisoren (RRV)</li><li>5. die Fachstellen</li></ol> <p>Die Geschäftsleitung wird unterstützt durch die Fachstellen musikalische Projekte und Jugendarbeit. Sie kann auch zur Unterstützung ihrer Aktivitäten Arbeitsgruppen bilden und Fachleute beiziehen.</p>
	<p><b>3.1. DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG</b></p>
Bestand	<p>Art. 10 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Delegierte der Chöre</li><li>2. Mitglieder des Kantonalvorstandes</li><li>3. Mitglieder der Geschäftsleitung</li><li>4. Rechnungsrevisoren</li><li>5. Ehrenmitglieder</li></ol> <p>Jeder Chor hat Anrecht auf einen Delegierten. Mitglieder der Geschäftsleitung, des Kantonalvorstandes und die Rechnungsrevisoren können nicht Delegierte von Chören sein.</p>
Einberufung	<p>Art. 11 Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jährlich bis Ende Mai unter der Leitung des Kantonalpräsidenten zusammen. Die Geschäftsleitung bestimmt Ort und Datum. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Kantonalvorstandes statt oder wenn drei Chorverbände durch schriftliche und begründete Eingabe bei der GL die Einberufung verlangen.</p>

Abstimmungs-  
verfahren

Art. 12  
Die DV ist beschlussfähig, sofern die Einladung fristgerecht erfolgt ist.  
Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der KV die geheime Durchführung anordnet oder die Mehrheit der Stimmberechtigten dies verlangt. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Aufgaben  
Kompetenzen

Art. 13  
Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ZKGV.  
Es obliegen ihr folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Abnahme und Genehmigung
  - des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - der Tätigkeitsberichte
  - der Jahresrechnung
  - des festgesetzten Mitgliederbeitrages
  - der festgesetzten jährlichen Entschädigung für die Geschäftsleitung und Kommissionen
  - des Budgets
2. Wahlen
  - der Geschäftsleitung
  - des Kantonalpräsidenten
  - der Rechnungsrevisoren
3. Beschlussfassung über
  - die Durchführung von Anlässen wie Kantonalgesangfesten, Kinder- und Jugendchortreffen und Anderen gemäss den Reglements
  - Anträge
4. Ausschluss von Mitgliedern.
5. Statutenänderungen sowie Ratifizierung von Reglements.
6. Auflösung des Zürcher Kantonalgesangvereines.

Anträge sind dem Kantonalpräsidenten bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.

### **3.2. DER KANTONALVORSTAND**

#### **Art. 14**

Bestand

Der Kantonalvorstand (KV) besteht aus der Geschäftsleitung (GL) und je einem Vertreter der Chorverbände, in der Regel dem Präsidenten. Chorverbände mit mehr als 500 Mitgliedern haben Anrecht auf ein zweites KV-Mitglied.

#### **Art. 15**

Aufgaben

Kompetenzen

Dem Kantonalvorstand stehen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

1. Anwendung der Statuten und Reglements sowie die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
2. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung.
3. Genehmigung der Reglements.
4. Festsetzung von Entschädigungen für Geschäftsleitung und Kommissionen.
5. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
6. Unterbreiten von Wahlvorschlägen zuhanden der Delegiertenversammlung betreffend
  - a. die Geschäftsleitung
  - b. den Kantonalpräsidenten
  - c. die Rechnungsrevisoren.
7. Wahl der Fachstellen.
8. Unterbreiten von Vorschlägen für Aktivitäten
9. Bestimmen der Abgeordneten an die Delegiertenversammlung der SCV.

#### **Art. 16**

Einberufung

Der Kantonalvorstand tritt in der Regel zweimal jährlich auf Einladung der Geschäftsleitung zusammen. Bei Verhinderung des Vertreters des Regional- oder Bezirksverbandes ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht.

Organisation und Aufgaben des Kantonalvorstandes werden in einem Reglement festgehalten.

### **3.3. DIE GESCHAEFTSLEITUNG**

#### **Art. 17**

Bestand	Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz hat der Kantonalpräsident.
Wählbarkeit	Die Mitglieder werden auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Amtsdauer	Während einer Amtsdauer aus der Geschäftsleitung ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Delegiertenversammlung ersetzt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

#### **Art. 18**

Aufgaben Kompetenzen	Die GL hat die Kompetenz für sämtliche Geschäfte, die nicht durch Statuten, Ausführungsbestimmungen oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind. Organisation und Aufgaben der GL werden in einem Reglement festgehalten.
-------------------------	---

#### **Art 19**

Einberufung	Die Geschäftsleitung wird nach Ermessen des Kantonalpräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen.
-------------	---

### **3.4. RECHNUNGSREVISOREN**

#### **Art. 20**

Wahl, Amtsdauer Mandat	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie dürfen nicht dem gleichen Chorverband angehören. Die Kontrollstelle prüft jährlich die Rechnung des ZKGV. Sie erstattet der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. In die Rechnungsprüfungskommission wählt die Delegiertenversammlung alle drei Jahre einen Revisor. Dieser ersetzt das amtsälteste Mitglied, das den Vorsitz in dieser Kommission innehat.
------------------------------	--

### **3.5. FACHSTELLEN**

#### **Art. 21**

Bestand

Die Fachstelle musikalische Projekte, Kurswesen und die Fachstelle Jugendarbeit, als Fachorgane der Geschäftsleitung bestehen aus je einem Mitglied. Deren Kompetenz soll durch entsprechende Ausbildung ausgewiesen sein.

Wählbarkeit

Die Mitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

#### **Art. 22**

Organisation,  
Aufgaben,  
Kompetenzen

Organisation, Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Reglement festgehalten.

### **4. Finanzen**

#### **Art. 23**

Einnahmen

Die Einnahmen des ZKGV bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Chorverbände, berechnet nach der Anzahl ihrer Aktivmitglieder. Kinder- und Jugendchöre sind beitragsfrei.
- Dem Gewinnanteil aus kantonalen Anlässen gemäss Reglement.
- Den Zins- und Kapitalerträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Den Zuwendungen und sonstigen Einnahmen.

Von Chören, die bei mehr als einem Chorverband Mitglied sind, werden die Beiträge für SCV, SUISA und ZKGV nur einmal erhoben.

Die Mitgliederbestände sind der Geschäftsleitung jährlich zu melden.

Für die SCV und SUISA besorgt der ZKGV das Inkasso.

#### **Art. 24**

Ausgaben

Die Ausgaben erwachsen dem ZKGV aus der Erfüllung der Aufgaben sowie den dafür erforderlichen Betriebs- und Verwaltungskosten.

#### **Art. 25**

Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet allein das Vermögen des ZKGV. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder und der Verbandsorgane ist ausgeschlossen.



## 5. Schlussbestimmungen

### Art. 26

Änderungen von Statuten und Reglements Die Statuten können durch die DV auf Antrag des KV oder eines Mitglieds mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Reglementsänderungen fallen in die Kompetenz des KV und werden von der DV mit einfachem Mehr ratifiziert.

### Art. 27

Auflösung Die Auflösung des Zürcher Kantonalgesangvereins ist nur dann möglich, wenn ihm weniger als drei Mitglieder (Chorverbände) angehören. Sie bedarf einer 3/4-Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Das Vermögen darf bei Auflösung des ZKGV seinem Zweck nicht entfremdet werden. Es ist der Schweizerischen Chorvereinigung (SCV) zur Verwaltung zu übergeben, bis sich mit den Zielen gemäss Art. 3 innerhalb von 20 Jahren eine Nachfolgeorganisation gegründet hat. Nach dieser Frist kann die SCV frei darüber verfügen.

### Art. 28

Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 12. Mai 2012 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. Mai 1997. Ergänzung von Artikel 14 an DV vom 09. Mai 2015

8302 Kloten, den 09. Mai 2015

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs  
Der Präsident



Marcel Wanner  
Protokollaktuar

# **Reglement der Geschäftsleitung (GL)**

## **1. Grundlage**

Gemäss Art. 17 und 18 der Statuten

## **2. Zusammensetzung**

Gemäss Art. 17 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

## **3. Ziel/Zweck**

Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL übt eine führende, planende, koordinierende und beratende Tätigkeit aus. Sie setzt den Art. 18 als ausführendes Organ des ZKGV um.

## **4. Aufgaben/Kompetenzen**

Gemäss Art. 18 der Statuten

Die GL

- plant, organisiert, koordiniert und führt die KV-Sitzungen sowie die Delegiertenversammlung durch.
- verwaltet den ZKGV in Bezug Betrieb und Finanzen wirtschaftlich und effizient.
- erarbeitet mittelfristige Ziele, Strategien und Konzepte und vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal.
- setzt sich insbesondere mit der SCV und Institutionen, welche die gleichen Ziele verfolgen, in Verbindung.
- entscheidet im Rahmen des bewilligten Budgets und beschliesst über einmalige Ausgaben bis zu Fr. 1'000.-- je Geschäft.
- trifft in dringenden Fällen Entscheide, welche in die Kompetenz des KV fallen. Diese sind an der nächsten KV-Sitzung genehmigen zu lassen.
- delegiert Aufträge an Fachleute und Ausführende, überwacht und koordiniert die Arbeiten.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

## **5. Organisation**

Die GL konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Sie gliedert sich in Bereiche, welche von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden.

Vorgesehene Bereiche:

## Präsidual (Kantonalpräsident)

- Musik (Vorsitzender Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen)
- Nachwuchsförderung (Vorsitzender Fachstelle Jugendarbeit)
- Finanzen
- Sponsoring/Werbung
- Information/Medien
- Sekretariat
- Protokollführung
- Veteranenwesen

Die Geschäftsleitung wird mindestens viermal jährlich auf Einladung des Kantonalpräsidenten oder auf Wunsch der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Fachleute und Ausführende können nach Bedarf zu den Sitzungen zugezogen werden.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Kantonalpräsidenten gefasst.

## 6. Unterschriftenregelung

- |   |   |
|---|---|
| - Verträge ohne finanzielle Verpflichtung | KP und Ressortleitung                       |
| - Verträge mit finanzieller Verpflichtung | KP und Kassier                              |
| - Korrespondenz, verbindlich              | KP und Ressortleitung                       |
| - Korrespondenz, Routine                  | Ressortleitung /<br>Vorsitzende Fachstellen |
| - Statuten und Reglements                 | KP und GL-Mitglied                          |

## 7. Berichtswesen

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert.

Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung und der Fachstelle musikalischer Projekte und Kurse zugestellt.

## 8. Inkrafttreten

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs  
Der Präsident



Marcel J. Wanner  
Der Protokollaktuar

# **Reglement des Kantonalvorstandes (KV)**

## **1. Grundlage**

Gemäss Art. 14 und 15 der Statuten

## **2. Zusammensetzung**

Gemäss Art. 14 der Statuten

## **3. Ziel/Zweck**

Gemäss Art. 15 der Statuten

Der KV verhilft dem Art. 2 der Statuten allgemein und den Grundlagen und Richtlinien der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen in der Basis zum Durchbruch.

## **4. Aufgaben und Kompetenzen**

Gemäss Art. 2 und 15 der Statuten

Der KV

- pflegt die Beziehungen unter den Chorverbänden sowie zu den regionalen Verbänden.
- sorgt für die Weitergabe von Informationen an die Chöre.
- sorgt für die Verbreitung des ZKGV-Publikationsorgans.
- sorgt für kompetente Kandidaten in die GL.

Die Aufzählung der Aufgaben und Kompetenzen ist nicht abschliessend.

## **5. Organisation**

Der KV tritt in der Regel jährlich zweimal auf Einladung der GL zusammen. Bei Verhinderung des Vertreters ist eine kompetente Stellvertretung erwünscht. An den Sitzungen des KV nehmen für bestimmte Geschäfte beratend teil: Mitglieder der Fachstellen, Fachkommissionen und der Kontrollstelle sowie die Redaktion des ZKGV-Info-Blattes.

Die Sitzung wird durch den Kantonalpräsidenten geleitet.

Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst

Bei Stimmengleichheit hat der Kantonalpräsident den Stichentscheid.

## **6. Berichtswesen**

Die Verhandlungen des KV sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird innert Monatsfrist den Mitgliedern des Kantonalvorstandes und der Geschäftsleitung zugestellt.

## 7. Inkrafttreten

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs  
Der Präsident



Marcel J. Wanner  
Der Protokollaktuar

# Reglement der Fachstelle musikalische Projekte und Kurswesen

## 1. Grundlage

Gemäss Art. 21 und 22 der Statuten

## 2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 21 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

## 3. Ziel/Zweck

Die Fachstelle erarbeitet verpflichtende Grundlagen und Richtlinien im Sinne von Art. 2 der Statuten für Aus- und Weiterbildungskurse des ZKGV. Sie unterstützt beratend Organisatoren von Chorfesten.

## 4. Aufgaben/Kompetenzen

Gemäss Art. 21 der Statuten

Die Fachstelle

- erarbeitet mittelfristige Ziele, Konzepte und Strategien zuhanden der GL.
- vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal, Regionaldirektoren und Chorleitern im Sinne von Art. 2 der Statuten.
- hat keine finanziellen Kompetenzen. Sie stellt ihre Anträge an die GL.
- erstellt Projekt- und Jahresbudget zuhanden der GL.

## 5. Organisation

Die Fachstelle konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst.

Sie gliedert sich in Bereiche, die von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden. Vorgesehene Bereiche:

- Vorsitzender
- Kurswesen
- Kompositionsaufträge/Literaturfragen
- Produktion von Tonträgern
- musikalische Projekte
- ZKGV-Info-Blatt - Berichterstattung
- Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen

Die Fachstelle tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden. Der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen. Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Der Vorsitzende nimmt pro Jahr an mindestens einer GL Sitzung und der DV gemäss Einladung teil oder lässt sich kompetent vertreten. Nach Bedarf kann er zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Entlohnung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des ZKGV.

## **6. Unterschriftenregelung**

Ist im Reglement der GL geregelt.

## **7. Berichtswesen**

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Fachstelle verfasst und innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugestellt.

## **8. Inkrafttreten**

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs  
Der Präsident



Marcel J. Wanner  
Der Protokollaktuar

# Reglement der Fachstelle Jugendarbeit

## 1. Grundlage

Gemäss Art. 21 und 22 der Statuten

## 2. Zusammensetzung

Gemäss Art. 21 der Statuten

Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden.

## 3. Ziel/Zweck

Die Fachstelle erarbeitet verpflichtende Grundlagen und Richtlinien im Sinne von Art. 2 der Statuten für Aus- und Weiterbildungskurse des ZKGV. Sie unterstützt beratend Jugendchororganisationen. Sie hilft bei der Organisation von Jugendchorfestivals. Sie hilft bei der Organisation der Jugendsingwoche in Zusammenarbeit mit dem Aargauer Kantonalgesangverein.

## 4. Aufgaben/Kompetenzen

Gemäss Art. 21 der Statuten

Die Fachstelle

- erarbeitet mittelfristige Ziele, Konzepte und Strategien zuhanden der GL.
- vollzieht Aufgaben zum Teil mit Einsatz von projektbezogenen Arbeitsgruppen und Beizug von Fachpersonal, Regionaldirektoren und Chorleitern im Sinne von Art. 2 der Statuten.
- hat keine finanziellen Kompetenzen. Sie stellt ihre Anträge an die GL.
- erstellt Projekt- und Jahresbudget zuhanden der GL.

## 5. Organisation

Die Fachstelle konstituiert sich mit Ausnahme des Vorsitzenden selbst. Sie gliedert sich in Bereiche, die von den jeweiligen Leitern koordiniert und geleitet werden. Vorgesehene Bereiche:

- Vorsitzender
- Kurswesen
- Kompositionsaufträge/Literaturfragen
- Produktion von Tonträgern
- musikalische Projekte
- ZKGV-Info-Blatt - Berichterstattung
- Kontakte zu anderen Verbänden und Organisationen

Die Fachstelle tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Zu den Sitzungen können nach Bedarf Fachleute und Ausführende zugezogen werden. Der Kantonalpräsident wird zu den Sitzungen eingeladen.



Beschlüsse werden mit absolutem Mehr und wenn nötig durch Stichentscheid des Vorsitzenden gefasst.

Der Vorsitzende nimmt pro Jahr an mindestens einer GL Sitzung und der DV gemäss Einladung teil oder lässt sich kompetent vertreten. Nach Bedarf kann er zu weiteren Sitzungen eingeladen werden. Die Entlohnung richtet sich nach dem Entschädigungsreglement des ZKGV.

## **6. Unterschriftenregelung**

Ist im Reglement der GL geregelt.

## **7. Berichtswesen**

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und werden protokolliert. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Fachstelle verfasst und innert Monatsfrist den Mitgliedern der Geschäftsleitung und Fachstelle zugestellt.

## **8. Inkrafttreten**

Das Reglement tritt an der DV vom 12. Mai 2012 in Kraft. Es ist an der Kantonalvorstandssitzung vom 4. Februar 2012 genehmigt worden.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs  
Der Präsident



Marcel J. Wanner  
Der Protokollaktuar

# Reglement für die Ausrichtung von Subventionen des ZKGV

## Zweck

Der ZKGV fördert den Chorgesang unter seinen Mitgliedern und in der Öffentlichkeit.

## Grundsätze

- Der ZKGV fördert und unterstützt im Rahmen seiner Zweckbestimmung und finanziellen Möglichkeiten die angeschlossenen Regionalverbände bzw. die Mitgliederchöre durch Gewährung von Subventionen.
- Verantwortliches Gremium ist die GL ZKGV.
- Die erforderlichen finanziellen Mittel werden im jährlichen Budgetprozess definiert.
- Es werden zwei separate Budgetposten (öffentliche und interne Aktivitäten) ausgedient.

## Voraussetzungen für Anspruch auf Unterstützung der Chöre

1. Gesuche erfordern die Angaben über Ort, Datum und Art des Anlasses, sowie ein vollständiges Budget.
2. Gesuche müssen drei Monate vor dem Anlass eingereicht werden.
3. Der antragstellende Chor ist seit mind. drei Jahren Mitglied des ZKGV.
4. Dem ZKGV ist ein Programm zuzustellen.
5. Die GL ZKGV entscheidet abschliessend über die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen.
6. Nach Durchführung des Anlasses ist dem ZKGV ein Auszahlungsgesuch mit vollständiger Schlussabrechnung einzureichen, mit Angabe der Bankverbindung.

## Der ZKGV unterstützt folgende Aktivitäten:

- Konzerte der einzelnen Chöre mit Solisten und/oder Orchester
- Aufführungen grösserer Werke durch Chöre oder Chorgemeinschaften
- Musikalische Anlässe im Interesse des Verbandes
- Unterstützung der Chöre bei öffentlichen Aktivitäten
- Kurse und Weiterbildungsveranstaltungen der einzelnen Chöre
  - Bei Stimmbildungskursen muss ein aussenstehender Gesangspädagoge verpflichtet werden, selbst wenn der ordentliche Chorleiter über die entsprechende Ausbildung verfügt
- Ausbildungen für Vize-Dirigenten

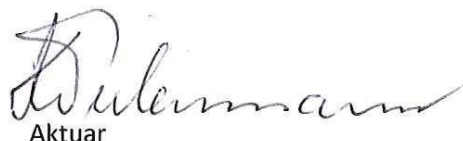
Genehmigt durch den Kantonalvorstand im Februar 2018.

Die Delegiertenversammlung stimmte diesem Reglement am 26.05.2018 zu.

Es tritt per 01.01.2019 in Kraft.



Präsidium



Aktuar

# Entschädigungs-Richtlinien

(gültig ab 1. Januar 2009)

1. Entschädigung für Mitglieder der Geschäftsleitung, Fachstelle für musikalische Projekte und Kurswesen und Revision.
2. Sonderregelung für Kurse, die in Eigenregie des ZKGV durchgeführt werden.
3. Sonderregelung für Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung des ZKGV.
4. Sonderregelung für Geschenke des ZKGV bei besonderen Anlässen des SCV, anderer Kantonalverbände sowie den Bezirks-/Regionalverbänden bzw. Mitgliederchören des ZKGV.

Auf Antrag der GL angenommen an der KV-Sitzung vom 25. Oktober 2008  
Ersetzt die „Richtlinien für Entschädigung vom 9. Februar 2002“.

Entschädigungs-Objekt		Ansatz neu	Bemerkungen
<b>1. Entschädigungen für Mitglieder der GL, Fachstellen und RPK</b>			
<b>1.1. Jährliche Grundpauschale</b>	Präsident ZKGV	<b>Fr. 500.00</b>	Basis: DV-Protokoll 2002
	Telefonpauschale Präsident ZKGV	<b>Fr. 250.00</b>	
	Vorsitz Fachstelle Musik	<b>Fr. 500.00</b>	
	Vorsitz Fachstelle Jugendarbeit	<b>Fr. 500.00</b>	
<b>1.2. Offizielle Sitzungen GL und Fachstellen (mit Protokoll)</b>	Sitzungsgeld 1/2 Tag	<b>Fr. 80.00</b>	Generell werden bei Benützung des privaten Fahrzeuges keine Autospesen vergütet!
	Sitzungsgeld 1 Tag	<b>Fr. 150.00</b>	
	Verpflegung (Lunch) bei ganztägigen Sitzungen.	<b>wird vom ZKGV übernommen</b>	
	Fahrtspesen je Sitzung pauschal	<b>Fr. 25.00</b>	
<b>1.3. Ressortsitzungen</b>	Sitzungsgeld	<b>keine Entschädigung</b>	
	Fahrtspesen	<b>Billet ÖV 2.Kl.</b>	

<b>1.4. Revisions-sitzung Rechnungsprüfung</b>	Revisoren: Sitzungsgeld 1/2 Tag	<b>Fr. 80.00</b>	Revisions-sitzung gilt für Kassier als Ressort-sitzung, daher kein Sitzungsgeld
	Fahrtspesen	<b>Fr. 25.00</b>	
<b>1.5. Spesenent-schädigung</b>	Telefon, Porti, Fotokopien, Büromaterial	<b>nach Aufwand</b>	Abrechnung an Kassier mit offiz. Spesenformular & Quittungen/Belegen
<b>1.6. Vertretung ZKGV bei der SCV</b>	Zentralvorstandssitzungen (2x jährlich)	<b>Sitzungsgelder wie Pkt. 1.2</b>	Sitzungsteilnahme sind dem Kassier zu melden (zentrale Sitzungskontrolle + - abrechnung)
	Sitzung Kantonaldirigenten		
	Sitzung kantonale Kinder-/Jugendchorleiter	<b>½-tax-Billett ÖV 1.Kl.</b>	Abrechnung an Kassier mit offiz. Spesenformular & Quittungen/Belegen
	Sitzung kantonale Redaktoren		
<b>1.7. Delegierte ZKGV an der DV der SCV</b>	Rechnung der SCV	<b>wird vom ZKGV übernommen</b>	Rechnung SCV zur Bezahlung an Kassier einreichen
	Fahrtspesen	<b>½-tax-Billett ÖV 1.Kl.</b>	Abrechnung Fahrtspesen mit offiz. Spesenformular & Beleg an Kassier
<b>1.8. Delegierte ZKGV an DV, Jubiläen, Sängertagen, Fahnenweihen etc.</b>	bei anderen Kantonal-Verbänden	<b>Fahrtspesen pauschal Fr.25.--</b>	ZKGV-Delegierte sind in der Regel eingeladene Gäste. Fahrtspesen-Pauschale mit offiz. Spesenformular an Kassier abrechnen
	bei Bezirks-/Regionalverbänden des ZKGV		
	bei Mitgliedchören des ZKGV		
<b>1.9. Entschädigung Redaktion ZKGV-Info</b>	Sitzungsgeld & Fahrtspesen	<b>keine Entschädigung</b>	Die Redaktion der ZKGV-Info wird als Ressortfunktion nicht entschädigt
<b>1.10. Abonnemente</b>	Chorus (Chorzeitung der SCV) für Mitglieder GL und MK	<b>Jahresabo. vom ZKGV übernommen</b>	Uebernahme Abo-Kosten nur für Mitglieder, die "Chorus" nicht von ihrem Verein erhalten.

<b>1.11. Todesfälle von Mitgliedern des ZKGV</b>	Aktive Mitglieder von GL, Fachstellen, RPK, KV	<b>SFr. 300.00 + Kosten Anzeige</b>	kleine Todesanzeige in Lokalzeitung und Blumenschale mit Schleife oder auf Wunsch Spende an gemeinnützige Institution
	Ehrenmitglieder	<b>Fr. 200.00</b>	Blumenschale mit Schleife oder auf Wunsch Spende an gemeinnützige Institution
<b>2. Sonderregelung für Kurse, die in Eigenregie des ZKGV durchgeführt werden</b>			
<b>2.1. Honorar Kursleiter</b>	Tageskurse	<b>Fr. 700.00</b>	Rechte und Pflichten von Kursleitungen und Fachlehrer/-innen werden fallweise in separaten Verträgen geregelt
	Wochenend-Kurse (2 Tage)	<b>Fr. 1'200.00</b>	
	Wochenkurse (mind. 6 Tage)	<b>Fr. 2'400.00</b>	
<b>2.2. Honorar Fachlehrer</b>	Tageskurse	<b>Fr. 500.00</b>	
	Wochenend-Kurse (2 Tage)	<b>Fr. 1'000.00</b>	
	Wochenkurse (mind. 6 Tage)	<b>Fr. 2'200.00</b>	
<b>2.3. Honorar Kursleiter Jugendsingwoche</b>	Wochenkurs (9 Tage inkl.Anreise & Schlusskonzerte)	<b>Fr. 1'800.00</b>	Tieferer Honorar-Ansatz für Kursleiter und Fachlehrer der Jugendsingwoche, da Vorbereitung, Organisation und Jugendlichenbetreuung durch ein Mitglied der GL ZKGV erfolgt.
<b>2.4. Honorar Fachlehrer Jugendsingwoche</b>	Wochenkurs (9 Tage inkl.Anreise & Schlusskonzerte)	<b>Fr. 1'500.00</b>	
<b>2.5 Honorar für Organisation/ Betreuung der Jugendlichen</b>	Wochenkurs (9 Tage inkl.Anreise & Schlusskonzerte)	<b>Fr. 800.00</b>	Vorbereitung, Organisation und Betreuung der Jugendlichen am Kursort durch Mitglied der GL ZKGV, i.d.R. durch Nachwuchsverantwortlichen

<b>2.6. Spesenentschädigung an Kursleiter und Fachlehrer</b>	Fahrtspesen	<b>Billett ÖV 2 .KI.</b>	An Kassier mit besonderem Spesenformular & Belegen abzurechnen. An- und Rückreisekosten zum Wohnort werden erstattet. Kursleitern/Fachlehrern, die aus Distanzgründen mit dem Flugzeug anreisen, wird das Economy-Ticket ab dem Wohnort nächstgelegenen Flugplatz nach Zürich erstattet. Bei Benützung von Privatfahrzeugen werden generell keine Autospesen vergütet.
	Verpflegung usw.	<b>nach Aufwand</b>	
<b>2.7. Kursgelder für Teilnehmer</b>	pro Teilnehmer/-in	<b>wird fallweise von GL im Rahmen der Kurs-Budgetierung festgelegt</b>	
	Reduktion Kursgeld für Studenten	<b>25 % Rabatt</b>	Präsident ZKGV entscheidet fallweise über Gesuche
<b>3. Sonderregelung für Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung des ZKGV</b>			
<b>3.1. Beitrags-Pauschale ZKGV an organisierenden Chor</b>	Einheitliche Fallpauschale für Bereitstellung Infrastruktur (Saalmiete, techn. Installationen etc.)	<b>Fr. 500.00</b>	
<b>3.2. Mittag- oder Nachtessen an DV</b>	Preis Menükarten für Mitglieder GL und MK sowie vom ZKGV eingeladene Gäste	<b>Kostenübernahme durch ZKGV auch für geladene Gäste</b>	ZKGV legt keinen Höchstpreis fest, erwartet aber moderate Preisgestaltung im Interesse einer

			breiten Teilnahme am Essen und Rahmenprogramm
<b>4. Sonderregelung für Geschenke des ZKGV bei besonderen Anlässen der SCV, anderer Kantonalverbände sowie den Bezirks-/Regionalverbänden bzw. Mitgliedchören des ZKGV</b>			
<b>4.1. Jubiläen</b>	SCV und befreundete Kantonalverbände	<b>wird von GL fest-gelegt (Obergrenze pro Fall Fr.200.--)</b>	Form und finanz. Rahmen des Geschenks sind fallweise zu bestimmen. Da diese Jubiläen i.d.R. frühzeitig bekannt sind, können sie auch ordentlich budgetiert werden
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre	<b>Gutschein für Notenkauf</b>	Gutschein im Wert, der Alter des Jubilars entspricht, für runde Jubiläen ab 50 J., für Kinder-/Jugendchöre ab 10 Jahren
	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV	<b>Gutschein für Notenkauf</b>	
<b>4.2. Fahnenweihen</b>	SCV und befreundete Kantonalverbände	<b>wird von GL festgelegt (Obergrenze pro Fall Fr.200.--)</b>	Form und finanz. Rahmen eines Geschenkes sind fallweise zu bestimmen. Voraussetzung für Geschenk ist Meldung mit Einladung an GL ZKGV mind. 1 Jahr im voraus. (Berücksichtigung im Budget)
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre		
	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV		
<b>4.3. Konzerte/ Sängertage</b>	SCV und befreundete Kantonalverbände	<b>grundsätzlich keine Geschenke Ausnahmen von GL zu bewilligen (Obergrenze pro Fall Fr.200.--)</b>	Konzerte und Sängertage aller Stufen werden vom ZKGV nicht beschenkt, begründete Ausnahmefälle vorbehalten. Konzerte von
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre		

	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV		Kinder-/Jugendchören ZKGV werden im Rahmen des Subventionsreglementes unterstützt.
<b>4.4. Delegierten-Versammlungen</b>	SCV und befreundete Kantonalverbände	<b>grundsätzlich keine Geschenke über Ausnahmen entscheidet die GL fallweise</b>	Nimmt ein Vertreter des ZKGV auf Einladung an einer ordentlichen DV teil, bringt er kein Geschenk mit. Ausnahmefälle, z.B. für befreundete Kantonalverbände, bleiben vorbehalten.
	Bezirks- und Regionalverbände		
	Mitgliederchöre		
	Kinder-/Jugendchöre des ZKGV		
Im Interesse besserer Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien nur die männliche Schreibweise verwendet; die entsprechenden Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für die weibliche Form			

Vom Kantonalvorstand genehmigt an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 25.10.2008.

Überarbeitet an der Kantonalvorstands-Sitzung vom 4.02.2012. Ersetzt die „Richtlinien für Entschädigung vom 9.02.2002“.

Von der Delegiertenversammlung am 12. Mai 2012 genehmigt.

8302 Kloten, 12. Mai 2012

Zürcher Kantonalgesangverein



Christian Theilkäs  
Der Präsident



Marcel J. Wanner  
Der Protokollaktuar